

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 30



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

54. Jahrgang
4. Februar 2011

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 90/2011 der Kommission vom 3. Februar 2011 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch** 1
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 91/2011 der Kommission vom 2. Februar 2011 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Hofer Rindfleischwurst (g.g.A.))** 15
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 92/2011 der Kommission vom 3. Februar 2011 zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Salame Piacentino (g.U.)]** 17
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 93/2011 der Kommission vom 3. Februar 2011 zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Fontina (g.U.)]** 19
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 94/2011 der Kommission vom 3. Februar 2011 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Carciofo Spinoso di Sardegna (g.U.)]** 21
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 95/2011 der Kommission vom 3. Februar 2011 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Arancia di Ribera (g.U.)]** 23

Preis: 3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Verordnung (EU) Nr. 96/2011 der Kommission vom 3. Februar 2011 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Limone di Siracusa (g.g.A.)]	25
★ Verordnung (EU) Nr. 97/2011 der Kommission vom 3. Februar 2011 zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Welsh Beef (g.g.A.)]	27
★ Verordnung (EU) Nr. 98/2011 der Kommission vom 3. Februar 2011 zur 144. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen	29
Verordnung (EU) Nr. 99/2011 der Kommission vom 3. Februar 2011 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	31
Verordnung (EU) Nr. 100/2011 der Kommission vom 3. Februar 2011 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die fünfzehnte Einzelausschreibung im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 447/2010	33

BESCHLÜSSE

2011/77/EU:

★ Durchführungsbeschluss des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland	34
--	----

2011/78/EU:

★ Beschluss der Kommission vom 3. Februar 2011 mit Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest aus Russland in die Europäische Union (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 503) ⁽¹⁾	40
--	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) Nr. 90/2011 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 2011

mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch

(kodifizierter Text)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 161 Absatz 3, Artikel 170 und Artikel 192 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 633/2004 der Kommission vom 30. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügelfleisch ⁽²⁾ ist mehrfach und in wesentlichen Punkten geändert worden ⁽³⁾. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Verordnung zu kodifizieren.
- (2) Es ist angezeigt, die besonderen Durchführungsbestimmungen für Ausfuhrlicenzen im Sektor Geflügel zu erlassen und insbesondere die Einzelheiten der Antragstellung sowie die auf den Anträgen und den Licenzen zu machenden Angaben zu regeln, und zwar in Ergänzung zu der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 der Kommission vom 23. April 2008 mit gemeinsamen Durchführungs-vorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽⁴⁾.
- (3) Um eine wirksame Anwendung des Verfahrens für Ausfuhrlicenzen sicherzustellen, empfiehlt es sich, die Höhe der im Rahmen dieses Verfahrens für die Ausfuhrlicenzen zu leistenden Sicherheiten festzusetzen. Da das Verfahren

im Sektor Geflügelfleisch das Risiko von Spekulationen birgt, ist es darüber hinaus angebracht, den Zugang der Beteiligten zu dem Verfahren an die Erfüllung genauer Bedingungen zu knüpfen und die Nichtübertragbarkeit der Ausfuhrlicenzen vorzusehen.

- (4) Nach Artikel 169 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 muss die Einhaltung der mengenmäßigen Verpflichtungen bei der Ausfuhr, die sich aus den im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünften ergeben, auf der Grundlage der Ausfuhrlicenzen gewährleistet werden. Es ist daher angebracht, den genauen Ablauf der Antragstellung und der Lizenzerteilung zu regeln.
- (5) Außerdem empfiehlt es sich, die Entscheidungen über die Anträge auf Ausfuhrlicenzen erst nach einer Bedenkzeit mitzuteilen. Diese soll es der Kommission ermöglichen, die beantragten Mengen und die damit verbundenen Ausgaben zu beurteilen und gegebenenfalls besondere Maßnahmen insbesondere im Hinblick auf die noch nicht erledigten Anträge zu treffen. Im Interesse der Beteiligten ist vorzusehen, dass die Lizenzanträge nach der Festsetzung eines Prozentsatzes für die Annahme zurückgezogen werden können.
- (6) Um dieses Verfahren verwalten zu können, sollte die Kommission über genaue Angaben hinsichtlich der eingereichten Lizenzanträge sowie der Ausnutzung der ausgestellten Licenzen verfügen. Die Mitgliedsstaaten sollten die Informationssysteme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 792/2009 der Kommission vom 31. August 2009 mit Durchführungsvorschriften zu den von den Mitgliedstaaten an die Kommission zu übermittelnden Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte, den Regeln für Direktzahlungen, der Förderung des Absatzes von Agrarerzeugnissen und den Regelungen für die Regionen in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres ⁽⁵⁾ nutzen.

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 100 vom 6.4.2004, S. 8.

⁽³⁾ Siehe Anhang IX.

⁽⁴⁾ ABl. L 114 vom 26.4.2008, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 228 vom 1.9.2009, S. 3.

- (7) Es ist angebracht, für Anträge, die sich auf höchstens 25 Tonnen beziehen, und auf Antrag des Beteiligten die sofortige Erteilung der Ausfuhrlicenzen zu ermöglichen. Die betreffenden Lizenzen sollten jedoch auf kurzfristige Handelsgeschäfte beschränkt werden, damit eine Umgehung des in der vorliegenden Verordnung geregelten Mechanismus verhindert wird.
- (8) Um eine genaue Verwaltung der auszuführenden Mengen zu gewährleisten, ist eine Ausnahme von den in der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 enthaltenen Vorschriften über die Abweichung vorzusehen.
- (9) Gemäß Artikel 167 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 kann für Eintagsküken die Ausfuhrerstattung auf der Grundlage einer „Ex-post“-Ausfuhrlizenz gewährt werden. Die Durchführungsbestimmungen zu einer solchen Regelung, die auch eine wirksame Kontrolle der Einhaltung der sich aus den im Rahmen der Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte ergebenden Verpflichtungen gewährleisten sollen, sind festzulegen. Dagegen erscheint die Leistung einer Sicherheit bei Lizenzen, die nach der Ausfuhr beantragt werden, nicht erforderlich.
- (10) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —
- (4) Die Lizenzanträge und die Lizenzen enthalten in Feld 20 mindestens einen der in Anhang II aufgeführten Vermerke.
- (5) Abweichend von Absatz 1 gelten Lizenzen für die in Anhang I genannte Kategorie 6a während 15 Tagen, vom Tag der tatsächlichen Lizenzerteilung gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 an gerechnet.
- (6) Im Fall der Lizenzen für die in Anhang I genannte Kategorie 6a ist das im Feld 7 angegebene Bestimmungsland oder eines der anderen in Anhang VIII aufgeführten Länder verbindlich.

Zu diesem Zweck ist im Lizenzantrag und in der Lizenz jeweils mindestens einer der in Anhang III aufgeführten Vermerke zu machen.

- (7) Im Fall der Lizenzen für die in Anhang I genannte Kategorie 6b ist das im Feld 7 angegebene Bestimmungsland oder ein anderes nicht in Anhang VIII aufgeführtes Land verbindlich.

Zu diesem Zweck ist im Lizenzantrag und in der Lizenz jeweils mindestens einer der in Anhang IV aufgeführten Vermerke zu machen.

Artikel 3

- (1) Die Anträge auf Ausfuhrlicenzen sind von Montag bis Freitag jeder Woche bei den zuständigen Behörden einzureichen.

- (2) Der Lizenzantragsteller muss eine natürliche oder juristische Person sein, die bei Einreichung des Lizenzantrags den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nachweisen kann, dass sie seit mindestens zwölf Monaten eine Handelstätigkeit im Geflügelfleischsektor ausübt. Der Einzelhandel oder Gaststätten, die ihre Erzeugnisse unmittelbar an den Endverbraucher abgeben, können jedoch keine Anträge stellen.

- (3) Die Ausfuhrlicenzen werden am Mittwoch, der auf den in Absatz 1 genannten Zeitraum folgt, erteilt, sofern die Kommission bis dahin keine der in Absatz 4 genannten besonderen Maßnahmen getroffen hat.

- (4) Würde die Erteilung der Ausfuhrlicenzen dazu führen, dass die verfügbaren Beträge überschritten werden oder überschritten werden könnten oder dass die Höchstmengen, die während des betreffenden Zeitraums unter Berücksichtigung der mengenmäßigen Beschränkungen gemäß Artikel 169 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 erstattungsbegünstigt ausgeführt werden können, ausgeschöpft werden oder ausgeschöpft werden könnten oder dass die Kontinuität der Ausfuhr nicht gewährleistet werden kann, so kann die Kommission:

- a) einen einheitlichen Prozentsatz für die Annahme der beantragten Mengen festlegen;

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für jede Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Geflügelfleisch, für die eine Ausfuhrerstattung beantragt wird, ist, mit Ausnahme von Küken der KN-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105 19, eine Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung gemäß den Artikeln 2 bis 8 vorzulegen.

Artikel 2

- (1) Die Geltungsdauer der Ausfuhrlicenzen beträgt neunzig Tage ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008.
- (2) In die Lizenzanträge und die Lizenzen ist in Feld 15 die Warenbezeichnung und in Feld 16 der zwölfstellige Erzeugniscode der Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse einzutragen.
- (3) Die im Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 genannten Erzeugniskategorien sowie die Beträge der Sicherheiten für die Ausfuhrlicenzen sind in Anhang I angegeben.

- b) die noch nicht beschiedenen Anträge ablehnen;
- c) die Einreichung von Anträgen auf Ausfuhrlicenzen höchstens fünf Arbeitstage lang aussetzen, wobei die Möglichkeit besteht, nach dem in Artikel 195 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 genannten Verfahren einen längeren Aussetzungszeitraum festzusetzen.

Anträge auf Ausfuhrlicenzen, die innerhalb des Aussetzungszeitraums gestellt wurden, sind unzulässig.

Die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 1 können nach Erzeugnis-kategorien und Bestimmungen getroffen oder differenziert werden.

(5) Die Maßnahmen gemäß Absatz 4 können getroffen werden, wenn sich die Ausfuhrlicenzanträge auf Mengen beziehen, die die normalen Absatzmengen für eine Bestimmung überschreiten oder überschreiten könnten und wenn die Lizenzerteilung zu Spekulationsgeschäften, Wettbewerbsverzerrungen zwischen Marktteilnehmern oder einer Störung der betreffenden Handelsströme oder des Binnenmarktes führen könnte.

(6) Werden die beantragten Mengen abgelehnt oder gekürzt, so wird die Sicherheit für die Mengen, für welche dem Antrag nicht stattgegeben wurde, sofort freigegeben.

(7) Wird ein einheitlicher Prozentsatz für die Annahme von weniger als 80 % festgesetzt, so wird abweichend von Absatz 3 die Lizenz spätestens am 11. Arbeitstag nach Veröffentlichung des genannten Prozentsatzes im *Amtsblatt der Europäischen Union* erteilt. Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dieser Veröffentlichung kann der Beteiligte:

— entweder seinen Antrag zurückziehen, wobei die Sicherheit sofort freigegeben wird,

— oder die sofortige Erteilung der Lizenz beantragen. In diesem Fall erteilt die zuständige Behörde die Lizenz unverzüglich, jedoch frühestens am üblichen Tag der Erteilung für die entsprechende Woche.

(8) Abweichend von Absatz 3 kann die Kommission einen anderen Tag als den Mittwoch für die Lizenzerteilung bestimmen, sofern es nicht möglich ist, diesen Tag einzuhalten.

Artikel 4

(1) Lizenzanträge, die eine Erzeugnismenge von höchstens 25 Tonnen betreffen, unterliegen auf Antrag des Beteiligten nicht den etwaigen besonderen, in Artikel 3 Absatz 4 genannten Maßnahmen, und die beantragten Lizenzen werden sofort ausgestellt.

In diesem Fall ist abweichend von Artikel 2 Absätze 1 und 5 die Geltungsdauer der Lizenzen auf fünf Arbeitstage ab dem Tag ihrer tatsächlichen Erteilung im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 begrenzt, wobei die Anträge und die Lizenzen in Feld 20 einen der in Anhang V aufgeführten Vermerke tragen.

(2) Die Kommission kann erforderlichenfalls die Anwendung dieses Artikels aussetzen.

Artikel 5

Die Ausfuhrlicenzen sind nicht übertragbar.

Artikel 6

(1) Die im Rahmen der in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 genannten Toleranz ausgeführte Menge berechtigt nicht zur Zahlung der Erstattung.

(2) In Feld 22 ist mindestens einer der in Anhang VI aufgeführten Vermerke einzutragen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Freitag Folgendes mit:

- a) die Anträge auf Ausfuhrlicenzen gemäß Artikel 1, die von Montag bis Freitag der laufenden Woche gestellt wurden, mit der Angabe, ob sie unter Artikel 4 fallen oder nicht;
- b) die Mengen, für die am vorhergehenden Mittwoch Ausfuhrlicenzen erteilt wurden, mit Ausnahme der gemäß Artikel 4 sofort ausgestellten Lizenzen;
- c) die Mengen, für die die Anträge auf Ausfuhrlicenzen in der Vorwoche gemäß Artikel 3 Absatz 7 zurückgezogen wurden.

(2) Die Mitteilung über die in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anträge muss folgende Angaben enthalten:

- a) die Mengen in Produktgewicht für jede der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Kategorien;
- b) eine Aufteilung der Mengen nach Bestimmungsland für jede Kategorie für den Fall, dass der Erstattungsbetrag unterschiedlich je nach Bestimmung festgesetzt ist;
- c) der zur Anwendung kommende Erstattungsbetrag;
- d) der gesamte im Voraus festgesetzte Betrag der Erstattung, in Euro und per Kategorie.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission monatlich nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenzen die nicht ausgenutzten Mengen der Ausfuhrlicenzen mit.

Artikel 8

(1) Für Küken der KN-Codes 0105 11, 0105 12 und 0105 19 erklären die Beteiligten zum Zeitpunkt, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden, dass sie beabsichtigen, Ausfuhrerstattungen zu beantragen.

(2) Spätestens am zweiten Arbeitstag nach dem Tag der Ausfuhr stellen die Beteiligten bei den zuständigen Behörden den Antrag auf eine Ausfuhrlizenz für die ausgeführten Küken. In Feld 20 werden der Begriff „Ex-post“, das Zollamt, bei dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt wurden, und der Tag der Ausfuhr im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) der Kommission Nr. 612/2009 ⁽¹⁾ eingetragen.

Abweichend von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 ist eine Sicherheitsleistung nicht erforderlich.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeden Freitag die Zahl der „Ex-post“-Ausfuhrlicenzen oder das Fehlen solcher Anträge in der laufenden Woche mit. Die Mitteilungen enthalten gegebenenfalls die in Artikel 7 Absatz 2 aufgeführten Einzelheiten.

(4) „Ex-post“-Ausfuhrlicenzen werden am darauf folgenden Mittwoch erteilt, sofern die Kommission seit der betreffenden Ausfuhr keine der in Artikel 3 Absatz 4 genannten besonderen Maßnahmen getroffen hat. Andernfalls gelten diese Maßnahmen für die bereits durchgeführten Ausfuhr.

Diese Lizenz berechtigt zur Zahlung der am Tag der Ausfuhr gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 geltenden Erstattung.

(5) Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 376/2008 gilt nicht für die in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels genannten „Ex-post“-Ausfuhrlicenzen.

Diese werden vom Antragsteller unmittelbar der für die Zahlung der Ausfuhrerstattung zuständigen Stelle vorgelegt. Diese Stelle nimmt die Abschreibung und die Bestätigung auf der Lizenz vor.

Artikel 9

Die in dieser Verordnung genannten Mitteilungen, auch Mitteilungen ohne Angaben, erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 792/2009.

Artikel 10

Die Verordnung (EG) Nr.633/2004 wird aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang X zu lesen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 2011.

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

⁽¹⁾ ABl. L 186 vom 17.7.2009, S. 1.

ANHANG I

Erzeugniscode der Nomenklatur der Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾	Kategorie	Sicherheit (EUR/100 kg Nettogewicht)
0105 11 11 9000 0105 11 19 9000 0105 11 91 9000 0105 11 99 9000	1	—
0105 12 00 9000 0105 19 20 9000	2	—
0207 12 10 9900 0207 12 90 9990 0207 12 90 9190	3	6 ⁽²⁾ 6 ⁽³⁾ 6 ⁽⁴⁾
0207 25 10 9000 0207 25 90 9000	5	3
0207 14 20 9900 0207 14 60 9900 0207 14 70 9190 0207 14 70 9290	6(a) ⁽⁴⁾	2
0207 14 20 9900 0207 14 60 9900 0207 14 70 9190 0207 14 70 9290	6(b) ⁽⁵⁾	2
0207 27 10 9990	7	3
0207 27 60 9000 0207 27 70 9000	8	3

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1), Teil 7.

⁽²⁾ Für die in Anhang VII genannten Bestimmungen.

⁽³⁾ Andere als die in den Anhängen VII und VIII genannten Bestimmungen.

⁽⁴⁾ In Anhang VIII genannte Bestimmungen.

⁽⁵⁾ Andere als die in den Anhängen VIII genannten Bestimmungen.

ANHANG II

Vermerke gemäß Artikel 2 Absatz 4:

- *Bulgarisch:* Регламент (ЕС) № 90/2011
 - *Spanisch:* Reglamento (UE) n° 90/2011
 - *Tschechisch:* Nařízení (EU) č. 90/2011
 - *Dänisch:* Forordning (EU) nr. 90/2011
 - *Deutsch:* Verordnung (EU) Nr. 90/2011
 - *Estnisch:* Määrus (EL) nr 90/2011
 - *Griechisch:* Κανονισμός (ΕΕ) αριθ. 90/2011
 - *Englisch:* Regulation (EU) No 90/2011
 - *Französisch:* Règlement (UE) n° 90/2011
 - *Italienisch:* Regolamento (UE) n. 90/2011
 - *Lettisch:* Regula (ES) Nr. 90/2011
 - *Litauisch:* Reglamentas (ES) Nr. 90/2011
 - *Ungarisch:* 90/2011/EU rendelet
 - *Maltesisch:* Regolament (UE) Nru 90/2011
 - *Niederländisch:* Verordening (EU) nr. 90/2011
 - *Polnisch:* Rozporządzenie (UE) nr 90/2011
 - *Portugiesisch:* Regulamento (UE) n.º 90/2011
 - *Rumänisch:* Regulamentul (UE) nr. 90/2011
 - *Slowakisch:* Nariadenie (EÚ) č. 90/2011
 - *Slowenisch:* Uredba (EU) št. 90/2011
 - *Finnisch:* Asetus (EU) N:o 90/2011
 - *Schwedisch:* Förordning (EU) nr 90/2011
-

ANHANG III

Vermerke gemäß Artikel 2 Absatz 6 Unterabsatz 2

a) in Feld 20:

- *Bulgarisch*: Категория 6a)
- *Spanisch*: Categoría 6 a)
- *Tschechisch*: Kategorie 6a
- *Dänisch*: Kategori 6 a)
- *Deutsch*: Kategorie 6a
- *Estnisch*: Liik 6a
- *Griechisch*: Κατηγορία 6α)
- *Englisch*: Category 6(a)
- *Französisch*: Catégorie 6 a)
- *Italienisch*: Categoria 6 a)
- *Lettisch*: 6.a) kategorija
- *Litauisch*: 6a kategorija
- *Ungarisch*: 6. a) kategória
- *Maltesisch*: Kategorija 6(a)
- *Niederländisch*: Categorie 6 a)
- *Polnisch*: Kategoria 6 a)
- *Portugiesisch*: Categoria 6 a)
- *Rumänisch*: Categoria 6 a)
- *Slowakisch*: Kategória 6 písm. a)
- *Slowenisch*: Kategorija 6(a)
- *Finnisch*: Tuoteluokka 6a)
- *Schwedisch*: Kategori 6 a)

b) in Feld 22:

- *Bulgarisch*: Задължителен износ към страни, посочени в приложение VIII към Регламент (ЕС) № 90/2011.
- *Spanisch*: Exportación obligatoria a los países mencionados en el anexo VIII del Reglamento (UE) nº 90/2011.
- *Tschechisch*: Vývoz povinný do zemí uvedených v příloze VIII nařízení (EU) č. 90/2011.
- *Dänisch*: Udførsel obligatorisk til lande, der er anført i bilag VIII til forordning (EU) nr. 90/2011.
- *Deutsch*: Ausfuhr nach den in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 90/2011 genannten Länder ist verbindlich.
- *Estnisch*: Kohustuslik eksport määruse (EL) nr 90/2011 VIII lisas nimetatud riiki.
- *Griechisch*: Υποχρεωτική εξαγωγή σε χώρες που παρατίθενται στο παράρτημα VIII του κανονισμού (ΕΕ) αριθ. 90/2011.
- *Englisch*: Export obligatory to countries referred to in Annex VIII to Regulation (EU) No 90/2011.
- *Französisch*: Exportation obligatoire vers les pays visés à l'annexe VIII du règlement (UE) n° 90/2011.
- *Italienisch*: Esportazione obbligatoria verso paesi elencati nell'allegato VIII del regolamento (UE) n. 90/2011.

-
- *Lettisch:* Eksports, kas ir obligāts uz Regulas (ES) Nr. 90/2011 VIII pielikumā minētajām valstīm.
 - *Litauisch:* Privalomas eksportas į Reglamento (ES) Nr. 90/2011 VIII priede nurodytas šalis.
 - *Ungarisch:* Kötelező kivitel a 90/2011/EU rendelet VIII. mellékletében szereplő országokba.
 - *Maltesisch:* Esportazzjoni obbligatorja lejn il-pajjiżi msemmija fl-Anness VIII tar-Regolament (UE) Nru 90/2011.
 - *Niederländisch:* Verplichte uitvoer naar landen die zijn vermeld in bijlage VIII bij Verordening (EU) nr. 90/2011.
 - *Polnisch:* Wywóz obowiązkowy do krajów, o których mowa w załączniku VIII do rozporządzenia (UE) nr 90/2011.
 - *Portugiesisch:* Exportação obrigatória para países referidos no anexo VIII do Regulamento (UE) n.º 90/2011.
 - *Rumänisch:* Export obligatoriu către țările menționate în anexa VIII la Regulamentul (UE) nr. 90/2011.
 - *Slowakisch:* Vývoz je povinný do krajín, ktoré sú uvedené v prílohe VIII k nariadeniu (EÚ) č. 90/2011.
 - *Slowenisch:* Izvoz je obvezen v države, navedene v Prilogi VIII k Uredbi (EU) št. 90/2011.
 - *Finnisch:* Velvoittaa viemään asetuksen (EU) N:o 90/2011 liitteessä VIII tarkoitettuihin maihin.
 - *Schwedisch:* Export obligatorisk till länderna i bilaga VIII till förordning (EU) nr 90/2011.
-

ANHANG IV

Vermerke gemäß Artikel 2 Absatz 7 Unterabsatz 2

a) in Feld 20:

- *Bulgarisch:* Категория 6б)
- *Spanisch:* Categoría 6 b)
- *Tschechisch:* Kategorie 6b
- *Dänisch:* Kategori 6 b)
- *Deutsch:* Kategorie 6b
- *Estonisch:* Liik 6b
- *Griechisch:* Κατηγορία 6β)
- *Englisch:* Category 6(b)
- *Französisch:* Catégorie 6 b)
- *Italienisch:* Categoria 6 b)
- *Lettisch:* 6.b) kategorija
- *Litauisch:* 6b kategorija
- *Ungarisch:* 6. b) kategória
- *Maltesisch:* Kategorija 6(b)
- *Niederländisch:* Categorie 6 b)
- *Polnisch:* Kategoria 6 b)
- *Portugiesisch:* Categoria 6 b)
- *Rumänisch:* Categoria 6 b
- *Slowakisch:* Kategória 6 písm. b)
- *Slowenisch:* Kategorija 6(b)
- *Finnisch:* Tuoteluokka 6b)
- *Schwedisch:* Kategori 6 b)

b) in Feld 22:

- *Bulgarisch:* Запължителен износ към страни, които не са посочени в приложение VIII към Регламент (ЕС) № 90/2011.
- *Spanisch:* Exportación obligatoria a los países no mencionados en el anexo VIII del Reglamento (UE) nº 90/2011.
- *Tschechisch:* Vývoz povinný do zemí uvedených v příloze VIII nařízení (EU) č. 90/2011
- *Dänisch:* Udførsel obligatorisk til lande, der ikke er anført i bilag VIII til forordning (EU) nr. 90/2011.
- *Deutsch:* Ausfuhr nach einem der nicht in Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 90/2011 genannten Länder ist verbindlich.
- *Estonisch:* Kohustuslik eksport määruse (EL) nr 90/2011 VIII lisas nimetatata riiki.
- *Griechisch:* Υποχρεωτική εξαγωγή σε χώρες εκτός αυτών που παρατίθενται στο παράρτημα VIII του κανονισμού (ΕΕ) αριθ. 90/2011.
- *Englisch:* Export obligatory to countries not referred to in Annex VIII to Regulation (EU) No 90/2011.
- *Französisch:* Exportation obligatoire vers les pays autres que ceux visés à l'annexe VIII du règlement (UE) nº 90/2011.
- *Italienisch:* Esportazione obbligatoria verso paesi non elencati nell'allegato VIII del regolamento (UE) n. 90/2011.

- *Lettisch:* Eksports, kas ir obligāts uz valstīm, kas nav minētas Regulas (ES) Nr. 90/2011 VIII pielikumā.
 - *Litauisch:* Privalomas eksportas į Reglamento (ES) Nr. 90/2011 VIII priede nenurodytas šalis.
 - *Ungarisch:* Kötelező kivitel a 90/2011/EU rendelet VIII. mellékletében nem szereplő országokba.
 - *Maltesisch:* Esportazzjoni obbligatorja lejn il-pajjiži mhux imsemmija fl-Anness VIII tar-Regolament (UE) Nru 90/2011.
 - *Niederländisch:* Verplichte uitvoer naar landen die niet zijn vermeld in bijlage VIII bij Verordening (EU) nr. 90/2011.
 - *Polnisch:* Wywóz obowiązkowy do krajów niewymienionych w załączniku VIII do rozporządzenia (UE) nr 90/2011.
 - *Portugiesisch:* Exportação obrigatória para países não referidos no anexo VIII do Regulamento (UE) n.º 90/2011.
 - *Rumänisch:* Export obligatoriu către alte țări decât cele menționate în anexa VIII la Regulamentul (UE) nr. 90/2011.
 - *Slowakisch:* Vývoz je povinný do krajín, ktoré nie sú uvedené v prílohe VIII k nariadeniu (EÚ) č. 90/2011.
 - *Slowenisch:* Izvoz je obvezen v države, ki niso navedene v Prilogi VIII k Uredbi (EU) št. 90/2011.
 - *Finnisch:* Velvoittaa viemään muihin kuin asetuksen (EU) N:o 90/2011 liitteessä VIII tarkoitettuihin maihin.
 - *Schwedisch:* Export obligatorisk till länder som inte anges i bilaga VIII till förordning (EU) nr 90/2011.
-

ANHANG V

Vermerke gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2

- *Bulgarisch:* Лицензия, валидна пет работни дни
 - *Spanisch:* Certificado válido durante cinco días hábiles
 - *Tschechisch:* Licence platná pět pracovních dní
 - *Dänisch:* Licens, der er gyldig i fem arbejdsdage
 - *Deutsch:* Fünf Arbeitstage gültige Lizenz
 - *Estnisch:* Litsents kehtib viis tööpäeva
 - *Griechisch:* Πιστοποιητικό που ισχύει για πέντε εργάσιμες ημέρες
 - *Englisch:* Licence valid for 5 working days
 - *Französisch:* Certificat valable cinq jours ouvrables
 - *Italienisch:* Titolo valido cinque giorni lavorativi
 - *Lettisch:* Licences derīguma termiņš ir piecas darba dienas
 - *Litauisch:* Licencijos galioja penkias darbo dienas
 - *Ungarisch:* Öt munkanapig érvényes tanúsítvány
 - *Maltesisch:* Liċenza valida għal hamest ijiem tax-xogħol
 - *Niederländisch:* Certificaat met een geldigheidsduur van vijf werkdagen
 - *Polnisch:* Pozwolenie ważne pięć dni roboczych
 - *Portugiesisch:* Certificado de exportação válido durante cinco dias úteis
 - *Rumänisch:* Licență valabilă timp de cinci zile lucrătoare
 - *Slowakisch:* Licencia platí päť pracovných dní
 - *Slowenisch:* Dovoljenje velja 5 delovnih dni
 - *Finnisch:* Todistus on voimassa viisi työpäivää
 - *Schwedisch:* Licensen är giltig fem arbetsdagar
-

ANHANG VI

Vermerke gemäß Artikel 6 Absatz 2

- *Bulgarisch:* Възстановяване, валидно за [...] тона (количество, за което е издадена лицензията).
 - *Spanisch:* Restitución válida por [...] toneladas (cantidad por la que se expida el certificado).
 - *Tschechisch:* Náhrada platná pro [...] tun (množství, pro které je licence vydána).
 - *Dänisch:* Restitutionen omfatter [...] t (den mængde, licensen vedrører).
 - *Deutsch:* Erstattung gültig für [...] Tonnen (Menge, für welche die Lizenz ausgestellt wurde).
 - *Estnisch:* Eksporditoetus kehtib [...] tonni kohta (kogus, millele on antud ekspordilitsents).
 - *Griechisch:* Επιστροφή ισχύουσα για [...] τόνους (ποσότητα για την οποία έχει εκδοθεί το πιστοποιητικό).
 - *Englisch:* Refund valid for [...] tonnes (quantity for which the licence is issued).
 - *Französisch:* Restitution valable pour [...] tonnes (quantité pour laquelle le certificat est délivré).
 - *Italienisch:* Restituzione valida per [...] t (quantitativo per il quale il titolo è rilasciato).
 - *Lettisch:* Kompensācija ir spēkā attiecībā uz [...] tonnām (daudzums, par kuru ir izsniegta licence).
 - *Litauisch:* Gražinamoji išmoka galioja [...] tonoms (kiekis, kuriam išduota licencija).
 - *Ungarisch:* A visszatérítés [...] tonnára érvényes (azt a mennyiséget kell feltüntetni, amelyre az engedélyt kiadták).
 - *Maltesisch:* Rifuzjoni valida għal [...] tunnelli (kwantità li għaliha tinhareg il-licenza).
 - *Niederländisch:* Restitutie geldig voor [...] ton (hoeveelheid waarvoor het certificaat wordt afgegeven).
 - *Polnisch:* Refundacja ważna dla [...] ton (ilość, dla której zostało wydane pozwolenie).
 - *Portugiesisch:* Restituição válida para [...] toneladas (quantidade relativamente à qual é emitido o certificado).
 - *Rumänisch:* Restituire valabilă pentru [...] tone (cantitatea pentru care a fost eliberată licența).
 - *Slowakisch:* Náhrada je platná pre [...] ton (množstvo, pre ktoré bolo vydané povolenie).
 - *Slowenisch:* Nadomestilo velja za [...] ton (količina, za katero je bilo dovoljenje izdano).
 - *Finnisch:* Tuki on voimassa [...] tonnille (määrä, jolle todistus on myönnetty).
 - *Schwedisch:* Ger rätt till exportbidrag för [...] ton (den kvantitet för vilken licensen utfärdats).
-

ANHANG VII

Angola	Jordanien	Libanon
Bahrain	Jemen	Oman
Irak	Katar	Saudi-Arabien
Iran	Kuwait	Vereinigte Arabische Emirate

ANHANG VIII

Armenien	Kasachstan	Tadschikistan
Aserbaidshan	Kirgisistan	Turkmenistan
Belarus	Moldawien	Ukraine
Georgien	Russland	Usbekistan

ANHANG IX

Aufgehobene Verordnung mit ihren nachfolgenden Änderungen

Verordnung (EG) Nr. 633/2004 der Kommission
(ABl. L 100 vom 6.4.2004, S. 8)

Verordnung (EG) Nr. 1498/2004 der Kommission
(ABl. L 275 vom 25.8.2004, S. 8)

Verordnung (EG) Nr. 1713/2006
(ABl. L 321 vom 21.11.2006, S. 11)

Nur Artikel 15

Verordnung (EU) der Kommission Nr. 557/2010
(ABl. L 159 vom 25.6.2010, S. 13)

Nur Artikel 3

ANHANG X

Entsprechungstabelle

Verordnung (EG) Nr. 633/2004	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3	Artikel 2 Absätze 1 , 2 und 3
Artikel 2 Absatz 4, einleitende Worte	Artikel 2 Absatz 4
Artikel 2 Absatz 4, erster bis elfter Gedankenstrich	Anhang II
Artikel 2 Absatz 5	Artikel 2 Absatz 5
Artikel 2 Absatz 6, Unterabsatz 1	Artikel 2 Absatz 6, Unterabsatz 1
Artikel 2 Absatz 6, Unterabsatz 2, einleitende Worte	Artikel 2 Absatz 6, Unterabsatz 2
Artikel 2 Absatz 6, Unterabsatz 2, Buchstabe a, erster bis elfter Gedankenstrich, und Buchstabe b, erster bis elfter Gedankenstrich	Anhang III
Artikel 2 Absatz 7, Unterabsatz 1	Artikel 2 Absatz 7, Unterabsatz 1
Artikel 2 Absatz 7, Unterabsatz 2, einleitende Worte	Artikel 2 Absatz 7, Unterabsatz 2
Artikel 2 Absatz 7, Unterabsatz 2, Buchstabe a, erster bis elfter Gedankenstrich, und Buchstabe b, erster bis elfter Gedankenstrich	Anhang IV
Artikel 3 Absatz 1 bis 4	Artikel 3 Absatz 1 bis 4
Artikel 3 Absatz 4a	Artikel 3 Absatz 5
Artikel 3 Absatz 5	Artikel 3 Absatz 6
Artikel 3 Absatz 6	Artikel 3 Absatz 7
Artikel 3 Absatz 7	Artikel 3 Absatz 8
Artikel 4 und 5	Artikel 4 and 5
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 6 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2, einleitende Worte	Artikel 6 Absatz 2
Artikel 6 Absatz 2, erster bis elfter Gedankenstrich	Anhang VI
Artikel 7 und 8	Artikel 7 and 8
Artikel 8a	Artikel 9
Artikel 9	—
—	Artikel 10
Artikel 10	Artikel 11
Anhang I	Anhang I
Anhang Ia	Anhang V
Anhang III	Anhang VII
Anhang IV	Anhang VIII
Anhang V	—
Anhang VI	—
—	Anhang IX
—	Anhang X

VERORDNUNG (EU) Nr. 91/2011 DER KOMMISSION**vom 2. Februar 2011****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Hofer Rindfleischwurst (g.g.A.))**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Deutschlands auf Eintragung der Bezeichnung „Hofer Rindfleischwurst“ wurde gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht⁽²⁾.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, sollte diese Bezeichnung eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 2011

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 138 vom 28.5.2010, S. 37.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union:

Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)

DEUTSCHLAND

Hofer Rindfleischwurst (g.g.A.)

VERORDNUNG (EU) Nr. 92/2011 DER KOMMISSION**vom 3. Februar 2011****zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Salame Piacentino (g.U.)]**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 und in Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 hat die Kommission den Antrag Italiens auf Genehmigung der Änderungen der Spezifikation der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission⁽²⁾ in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1263/96⁽³⁾ geschützten Ursprungsbezeichnung „Salame Piacentino“ geprüft.

- (2) Da es sich nicht um geringfügige Änderungen im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht⁽⁴⁾. Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, sind die Änderungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Änderungen der Spezifikation für die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannte Bezeichnung werden genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 2011

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. C 122 vom 11.5.2010, S. 17.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (erhitzt, gepökelt, geräuchert usw.)

ITALIEN

Salame Piacentino (g.U.)

VERORDNUNG (EU) Nr. 93/2011 DER KOMMISSION**vom 3. Februar 2011****zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Fontina (g.U.)]**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 und in Anwendung von Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 hat die Kommission den Antrag Italiens auf Genehmigung der Änderungen der Spezifikation der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission⁽²⁾ geschützten Ursprungsbezeichnung „Fontina“ geprüft.

- (2) Da es sich nicht um geringfügige Änderungen im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht⁽³⁾. Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, sind die Änderungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Änderungen der Spezifikation für die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannte Bezeichnung werden genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 2011

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Dacian CIOLOŞ
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. C 123 vom 12.5.2010, S. 18.

ANNEXE

Für den menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.3. Käse

ITALIEN

Fontina (g.U.)

VERORDNUNG (EU) Nr. 94/2011 DER KOMMISSION**vom 3. Februar 2011****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Carciofo Spinoso di Sardegna (g.U.)]**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Italiens auf Eintragung der Bezeichnung „Carciofo Spinoso di Sardegna“ wurde gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, sollte diese Bezeichnung eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 2011

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 149 vom 8.6.2010, S. 9.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.6: Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet oder verarbeitet

ITALIEN

Carciofo Spinoso di Sardegna (g.U.)

VERORDNUNG (EU) Nr. 95/2011 DER KOMMISSION**vom 3. Februar 2011****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Arancia di Ribera (g.U.)]**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Italiens auf Eintragung der Bezeichnung „Arancia di Ribera“ wurde gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, sollte diese Bezeichnung eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 2011

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 135 vom 26.5.2010, S. 29.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.6: Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

ITALIEN

Arancia di Ribera (g.U.)

VERORDNUNG (EU) Nr. 96/2011 DER KOMMISSION**vom 3. Februar 2011****zur Eintragung einer Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben [Limone di Siracusa (g.g.A.)]**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Antrag Italiens auf Eintragung der Bezeichnung „Limone di Siracusa“ wurde gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 und unter Anwendung von deren Artikel 17 Absatz 2 im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽²⁾ veröffentlicht.

- (2) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingegangen ist, sollte diese Bezeichnung eingetragen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung genannte Bezeichnung wird eingetragen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 2011

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 135 vom 26.5.2010, S. 25.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.6: Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

ITALIEN

Limone di Siracusa (g.g.A.)

VERORDNUNG (EU) Nr. 97/2011 DER KOMMISSION**vom 3. Februar 2011****zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Bezeichnung [Welsh Beef (g.g.A.)]**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 hat die Kommission den Antrag des Vereinigten Königreichs auf Genehmigung von Änderungen der Spezifikation der geschützten geografischen Angabe „Welsh Beef“ geprüft, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 der Kommission ⁽²⁾ in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2066/2002 ⁽³⁾ geänderten Fassung eingetragen worden ist.

- (2) Da es sich nicht um geringfügige Änderungen im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽⁴⁾ veröffentlicht. Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 eingelegt wurde, sind die Änderungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Änderungen der Spezifikation für die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannte Bezeichnung werden genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 2011

Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Dacian CIOLOȘ
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 93 vom 31.3.2006, S. 12.⁽²⁾ ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11.⁽³⁾ ABl. L 318 vom 21.11.2002, S. 4.⁽⁴⁾ ABl. C 158 vom 18.6.2010, S. 12.

ANHANG

Für den menschlichen Verzehr bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Anhang I AEU-Vertrag:

Klasse 1.1 Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Welsh Beef (g.g.A.)

VERORDNUNG (EU) Nr. 98/2011 DER KOMMISSION**vom 3. Februar 2011****zur 144. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 des Rates über das Verbot der Ausfuhr bestimmter Waren und Dienstleistungen nach Afghanistan, über die Ausweitung des Flugverbots und des Einfrierens von Geldern und anderen Finanzmitteln betreffend die Taliban von Afghanistan ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 5 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 enthält die Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen mit der Verordnung eingefroren werden.

- (2) Am 17. Januar 2011 hat der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen beschlossen, die der Identifizierung dienenden Angaben zu einer natürlichen Person auf seiner Liste der Personen, Gruppen und Organisationen, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen einzufrieren sind, zu ändern. Der Sanktionsausschuss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen hat am 22. Januar 2011 beschlossen, zwei natürliche Personen aus dieser Liste zu streichen.

- (3) Anhang I sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 2011

Für die Kommission
Catherine ASHTON
Vizepräsidentin

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

⁽²⁾ Artikel 7a wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1286/2009 (AbI. L 346 vom 23.12.2009, S. 42) eingefügt.

ANHANG

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 wird wie folgt geändert:

(1) Unter „Natürliche Personen“ werden die folgenden Einträge gestrichen:

- (a) „Ali Mohamed Abdul Aziz Al Zar’ani **Al Fakhiri** (*alias* Ibn Al-Shaykh Al-Libi). Anschrift: Ajdabiya, Libyen. Geburtsdatum: 1963. Weitere Angaben: (a) verheiratet mit der syrischen Staatsbürgerin Aliya al Adnan, (b) festgenommen im Jahr 2001.“
- (b) „Joko Pitono (*alias* a) Joko Pitoyo, b) Joko Pintono, c) Dulmatin, d) Dul Matin, e) Abdul Martin, f) Abdul Matin, g) Amar Umar, h) Amar Usman, i) Anar Usman, j) Djoko Supriyanto, k) Jak Imron, l) Mukhtar, m) Novarianto, n) Topel). Geburtsdatum: a) 16.6.1970, b) 6.6.1970. Geburtsort: Dorf Petarukan, Pemalang, Zentraljava, Indonesien. Staatsangehörigkeit: Indonesisch.“

(2) Der Eintrag „Tufail, Mohammed (auch bekannt als Tufail, S.M.; auch bekannt als Tufail, Sheik Mohammed); Staatsangehörigkeit: Pakistanisch“ erhält folgende Fassung:

„Mohammed **Tufail** (auch: a) Tufail, S.M., b) Tufail, Sheik Mohammed). Geburtsdatum: 5.5.1930. Staatsangehörigkeit: pakistanisch. Weitere Angaben: war als Direktor der Ummah Tameer e-Nau (UTN) tätig. Tag der Benennung nach Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b: 24.12.2001“

VERORDNUNG (EU) Nr. 99/2011 DER KOMMISSION**vom 3. Februar 2011****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96 und (EG) Nr. 1182/2007 des Rates im Sektor Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 138 Absatz 1,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 für die in ihrem Anhang XV Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1580/2007 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Februar 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 2011

*Für die Kommission,**im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 350 vom 31.12.2007, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	IL	91,2
	JO	85,0
	MA	58,0
	TN	125,1
	TR	102,9
	ZZ	92,4
0707 00 05	JO	87,5
	MA	100,1
	TR	182,6
	ZZ	123,4
0709 90 70	MA	52,1
	TR	127,0
	ZA	57,4
	ZZ	78,8
0709 90 80	EG	82,2
	ZZ	82,2
0805 10 20	AR	41,5
	BR	41,5
	EG	53,5
	IL	67,8
	MA	58,4
	TN	58,3
	TR	69,5
	ZA	41,5
	ZZ	54,0
0805 20 10	IL	171,2
	MA	63,9
	TR	79,6
	ZZ	104,9
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	CN	57,1
	EG	57,7
	IL	98,7
	JM	82,9
	MA	108,1
	PK	51,1
	TR	64,1
	US	79,6
	ZZ	74,9
0805 50 10	AR	45,3
	EG	41,5
	MA	56,7
	TR	58,6
	UY	45,3
	ZZ	49,5
0808 10 80	BR	55,2
	CL	90,0
	CN	82,1
	MK	42,6
	US	114,4
	ZZ	76,9
0808 20 50	CN	49,7
	US	130,5
	ZA	120,7
	ZZ	100,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

VERORDNUNG (EU) Nr. 100/2011 DER KOMMISSION**vom 3. Februar 2011****zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die fünfzehnte Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 447/2010**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 43 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 447/2010 der Kommission ⁽²⁾ wurde in Übereinstimmung mit den Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 der Kommission vom 11. Dezember 2009 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des An- und Verkaufs von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der öffentlichen Intervention ⁽³⁾ eine Ausschreibung zum Zweck des Verkaufs von Magermilchpulver eröffnet.
- (2) Gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1272/2009 entscheidet die Kommission auf der Grund-

lage der für die Einzelausschreibungen eingegangenen Angebote, einen Mindestverkaufspreis festzusetzen oder nicht.

- (3) Unter Berücksichtigung der für die fünfzehnte Einzelausschreibung eingegangenen Angebote sollte ein Mindestverkaufspreis festgesetzt werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 447/2010 durchgeführte fünfzehnte Einzelausschreibung zum Zweck des Verkaufs von Magermilchpulver, für die die Angebotsfrist am 1. Februar 2011 abgelaufen ist, wird der Mindestverkaufspreis für Magermilchpulver auf 240,00 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. Februar 2011 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 2011

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,*

José Manuel SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 22.5.2010, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 349 vom 29.12.2009, S. 1.

BESCHLÜSSE

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom 7. Dezember 2010

über einen finanziellen Beistand der Union für Irland

(2011/77/EU)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Irland ist unlängst auf den Finanzmärkten unter starken Druck geraten, da die Bedenken hinsichtlich der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen angesichts der massiven Stützungsmaßnahmen für den geschwächten Finanzsektor immer größer wurden. Aufgrund der starken Exposition auf dem Hypothekenmarkt und im Bausektor verzeichnete das inländische Bankensystem große Verluste infolge des Zusammenbruchs dieser beiden Branchen. Die derzeitige Krise von Wirtschaft und Banken zeitigte auch dramatische Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen Irlands, die durch die Folgen der Rezession noch verschlimmert wurden. Sinkende Steuereinnahmen sowie eine Erhöhung der zyklischen Ausgaben, die insbesondere auf einen Anstieg der Arbeitslosigkeit zurückzuführen waren, haben — verglichen zu den günstigen Daten vor der Krise und trotz der Umsetzung fünf bedeutender Haushaltskonsolidierungspakete seit Mitte 2008 — zu einem hohen gesamtstaatlichen Defizit und einem raschen Anstieg der Verschuldung beigetragen. Die Stützungsmaßnahmen für den Bankensektor, einschließlich erheblicher Kapitalzuschüsse, haben wesentlich zur Verschlechterung der öffentlichen Finanzen beigetragen. Die derzeitigen Bedenken der Märkte spiegeln vor allem die Tatsache wider, dass die Solvenz der irischen Staatsfinanzen und die des Bankensystems seit der Krise untrennbar miteinander verwoben sind; so stiegen die Renditen für irische Staatsanleihen erheblich an, während der inländische Bankensektor von der Finanzierung durch die internationalen Märkte praktisch abgeschnitten ist.
- (2) Aufgrund dieser schwerwiegenden Störungen von Wirtschaft und Finanzwelt, die durch außergewöhnliche, über die Kontrolle durch die Regierung hinausgehende Vorfälle verursacht wurden, baten die irischen Behörden die Europäische Union, die Mitgliedstaaten, deren Währung der

Euro ist, und den Internationalen Währungsfonds (IWF) am 21. November 2010 offiziell um finanziellen Beistand, um die Wirtschaft wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zurückzuführen, die ordnungsgemäße Funktionsweise des Bankensystems zu gewährleisten sowie die finanzielle Stabilität in der Union und im Euroraum zu wahren. Am 28. November 2010 einigte man sich auf technischer Ebene auf ein umfassendes politisches Paket für den Zeitraum 2010-2013.

- (3) Der Entwurf des wirtschaftlichen und finanziellen Anpassungsprogramms (nachfolgend „das Programm“), der dem Rat und der Kommission übermittelt wurde, soll das Vertrauen der Finanzmärkte in den irischen Bankensektor und die öffentlichen Finanzen wieder herstellen und es der Wirtschaft ermöglichen, wieder auf einen nachhaltigen Wachstumspfad zu gelangen. Zu diesem Zweck umfasst das Programm drei wesentliche Elemente: Zum einen eine Strategie für den Finanzsektor, samt einer erheblichen Verkleinerung, eines Abbaus der Fremdfinanzierungen und einer Umstrukturierung des Bankensektors, die durch eine angemessene Rekapitalisierung im Rahmen des vorhandenen Bedarfs ergänzt werden. Zum anderen eine ehrgeizige Haushaltskonsolidierungsstrategie, die sich auf das von den irischen Behörden am 24. November 2010 veröffentlichte nationale Stabilisierungsprogramm („National Recovery Plan“) für den Zeitraum 2011-2014 stützt. Das Stabilisierungsprogramm enthält zudem ausführliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, die die Bruttoverschuldung des Staates auf mittelfristige Sicht nachhaltig zurückführen sollen. Die Behörden sind verpflichtet, das Defizit bis 2015 unter die 3 %-Marke des BIP zurückzuführen; hierbei handelt es sich um die vom Rat am 7. Dezember 2010 neu festgesetzte Frist. Drittens legt das Programm — ebenfalls auf der Grundlage des nationalen Stabilisierungsprogramms — eine ehrgeizige Strukturreformagenda fest, insbesondere für den Arbeitsmarkt, die die Anpassung erleichtern und das wirtschaftliche Wachstumspotenzial untermauern soll. Im Rahmen dieses ehrgeizigen politischen Pakets erbitten die irischen Behörden den finanziellen Beistand der Union und der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, sowie bilaterale Darlehen des Vereinigten Königreichs, Schwedens, Dänemarks und des IWF.
- (4) Den derzeitigen Prognosen der Kommission für das nominale BIP-Wachstum zufolge (1,4 % für 2011, 2,7 % für 2012 und 3,8 % für 2013), ist der in der Empfehlung des Rates vom 7. Dezember 2010 mit dem Ziel,

⁽¹⁾ ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1.

das übermäßige Defizit in Irland zu beenden, genannte haushaltspolitische Anpassungspfad mit der Schuldenquote von 98,9 % im Jahr 2010, 113,5 % im Jahr 2011, 120,0 % im Jahr 2012 und 121,8 % im Jahr 2013 konsistent. Die Schuldenquote dürfte sich folglich bis 2013 stabilisieren und danach rückläufig sein, sofern weitere Fortschritte beim Abbau des Defizits erzielt werden. Die Schuldendynamik wird durch mehrere Transaktionen unter dem Strich beeinflusst, die voraussichtlich dazu führen werden, dass die Schuldenquote 2011 um 5,3 Prozentpunkte des BIP und 2012 um 0,8 Prozentpunkte steigt und 2013 um 1,3 Prozentpunkte fallen wird. Dies umfasst projizierte Kapitalzuführungen für Banken und Verringerungen der Liquiditätsreserven im Jahr 2011 sowie den Unterschied zwischen aufgelaufenen Zinsen und Barzinszahlungen.

- (5) Im Einvernehmen mit der Europäischen Zentralbank (EZB) vertritt die Kommission die Auffassung, dass Irland einen Gesamtfinanzierungsbedarf von 85 Mrd. EUR für den Zeitraum von Dezember 2010 bis Ende 2013 hat. Unbeschadet der beträchtlichen haushaltspolitischen Anpassung könnte die Finanzierungslücke bei den öffentlichen Finanzen während des Programmzeitraums bis zu 50 Mrd. EUR ausmachen. Dies setzt Umschuldungsraten für fällige langfristige Schulden von 0 % bis Ende 2011, 20 % im Jahr 2012 und 80 % im Jahr 2013 voraus. Auch im Hinblick auf die kurzfristigen Schulden werden herkömmliche Umschuldungsannahmen angestellt. Die Strategie für den Finanzsektor, die Gegenstand des Programms ist und zur nachhaltigen Wiederherstellung des Vertrauens in das irische Bankensystem beitragen soll, beinhaltet eine Bankenstützung von bis zu 35 Mrd. EUR. Dazu gehört eine unmittelbare Kapitalzuführung von bis zu 10 Mrd. EUR an ausgewählte Banken, damit sie ihre Kernkapitalquote („Tier 1“) auf 12 % anheben sowie erste Maßnahmen zur Verringerung des Fremdkapitalanteils umsetzen und Sicherheitsabschläge bei zusätzlichen Darlehen, die an „National Asset Management Agency“ (NAMA) zu übertragen sind, berücksichtigen können. Ein weiterer bereit gestellter Kapitalbetrag in Höhe von 25 Mrd. EUR, der an bestimmte Bedingungen geknüpft ist, soll den Banken Gewissheit geben, dass sie die derzeitigen und künftigen Kapitalforderungen erfüllen können. Der aktuelle Kapitalbedarf könnte allerdings auch wesentlich niedriger ausfallen, insbesondere aber bei einer erheblichen Verbesserung der Marktbedingungen und für den Fall, dass schwerwiegende und unerwartete Verluste bei den Banken während des Programmzeitraums nicht eintreten.
- (6) Das Programm würde durch Beiträge externer Quellen und den Rückgriff auf Finanzpolster Irlands finanziert. Der finanzielle Beistand der Union für Irland würde im Rahmen des mit der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 eingeführten Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) bis zu 22,5 Mrd. EUR ausmachen. Er wäre Bestandteil der Gesamtunterstützung der europäischen Partner an Irland, die bis zu 45 Mrd. EUR ausmachen kann. Über die Unterstützung durch den EFSM hinaus würden die Darlehen von den Partnerländern in der Union an Irland Beiträge aus der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (17,7 Mrd. EUR) und bilaterale Un-

terstützung in Form von Darlehen aus dem Vereinigten Königreich, Schweden und Dänemark (insgesamt 4,8 Mrd. EUR) beinhalten. Darüber hinaus hat Irland ein Darlehen des IWF in Höhe von 19,5 Mrd. Sonderziehungsrechten (entspricht etwa 22,5 Mrd. EUR) im Rahmen einer erweiterten Fondsfazilität beantragt. Der irische Beitrag beliefe sich auf 17,5 Mrd. EUR und käme zustande durch Rückgriff auf die Liquiditätsreserve der Finanzverwaltung und Beiträge aus dem nationalen Pensionsreservofonds („National Pensions Reserve Fund“). Der Beistand durch den EFSM erfolgt unter ähnlichen Bedingungen wie beim IWF.

- (7) Der Rat sollte die Wirtschaftspolitik Irlands regelmäßig, insbesondere im Rahmen der alljährlichen Prüfung der irischen Stabilitätsprogrammaktualisierung und der Umsetzung des nationalen Reformprogramms sowie im Rahmen eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit überprüfen.
- (8) Der finanzielle Beistand der Union sollte von der Kommission verwaltet werden. Die spezifischen wirtschaftspolitischen Auflagen, die mit Irland vereinbart werden, sollten in einem Memorandum of Understanding on Specific Economic Conditionality (das „Memorandum of Understanding“) niedergelegt werden. Die genauen finanziellen Konditionen sollten in der Darlehensvereinbarung niedergelegt werden.
- (9) Die Kommission sollte sich in Absprache mit der EZB vor Ort und durch regelmäßige vierteljährliche Berichterstattung der irischen Behörden regelmäßig vergewissern, dass die wirtschaftspolitischen Auflagen für den Beistand erfüllt werden.
- (10) Die Kommission sollte Irland im gesamten Verlauf der Programmumsetzung mit weiteren Politikempfehlungen und technischer Hilfe in bestimmten Bereichen zur Seite stehen.
- (11) Die Transaktionen, die durch den Beistand der Union mitfinanziert werden, müssen mit den Politiken der Union vereinbar sein und das Recht der Union einhalten. Interventionen zur Stützung der Finanzinstitute müssen gemäß den Wettbewerbsregeln der Union erfolgen. Die Kommission beabsichtigt, gemeinsam mit der EZB und dem IWF, die Mitgliedstaaten — soweit angemessen — an der Erstellung und Durchführung der aufsichtsrechtlichen Liquiditätsbeurteilung (PLAR) sowie an der Entwicklung der Strategie für die zukünftige Struktur, Tätigkeit und Lebensfähigkeit der irischen Kreditinstitute zu beteiligen.
- (12) Der Beistand sollte im Hinblick auf die Förderung der erfolgreichen Durchführung des Programms gewährt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Union gewährt Irland ein Darlehen in Höhe von maximal 22,5 Mrd. EUR, mit einer durchschnittlichen Laufzeit von höchstens 7½ Jahren.

(2) Der finanzielle Beistand steht ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten dieses Beschlusses drei Jahre lang zur Verfügung.

(3) Der finanzielle Beistand der Union wird Irland von der Kommission in höchstens 13 Raten zur Verfügung gestellt. Eine Rate kann in einer oder mehreren Tranchen ausbezahlt werden. Die Fälligkeiten der Tranchen der ersten Rate können länger als die in Absatz 1 genannte maximale Durchschnittslaufzeit sein. In diesen Fällen können die Fälligkeiten weiterer Tranchen so festgelegt werden, dass die in Absatz 1 genannte maximale Durchschnittslaufzeit nach Auszahlung aller Raten erreicht wird.

(4) Die erste Rate wird vorbehaltlich des Inkrafttretens der Darlehensvereinbarung und des Memorandum of Understanding freigegeben. Jede weitere Darlehensfreigabe hängt von einer positiven vierteljährlichen Bewertung der Einhaltung der in diesem Beschluss und dem Memorandum of Understanding festgelegten allgemeinen wirtschaftspolitischen Auflagen durch Irland seitens der Kommission in Absprache mit der EZB ab.

(5) Irland trägt die aktuellen Finanzierungskosten der Union für jede Tranche zuzüglich einer Marge von 292,5 Basispunkten, was den Bedingungen für einen Beistand durch den IWF vergleichbar ist.

(6) Darüber hinaus trägt Irland die in Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 genannten Kosten.

(7) Sofern dies zur Finanzierung des Darlehens nötig ist, ist die vorsichtige Nutzung von Zinsswaps mit Gegenparteien höchster Bonität gestattet.

(8) Die Kommission beschließt den Umfang und die Freigabe weiterer Raten. Die Kommission beschließt den Umfang der Tranchen.

Artikel 2

(1) Der Beistand wird von der Kommission in einer Weise verwaltet, die mit den Verpflichtungen Irlands und den Empfehlungen des Rates, insbesondere den Empfehlungen an Irland im Rahmen der Umsetzung des nationalen Reformprogramms und im Rahmen der Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Einklang steht.

(2) Die Kommission vereinbart in Absprache mit der EZB mit den irischen Behörden die spezifischen wirtschaftspolitischen Auflagen, an die der finanzielle Beistand gemäß Artikel 3 geknüpft wird. Diese Auflagen werden im Einklang mit den Verpflichtungen und Empfehlungen im Sinne von Absatz 1 in einem Memorandum of Understanding niedergelegt, das von der Kommission und den irischen Behörden zu unterzeichnen ist. Die genauen finanziellen Konditionen sollten in

der mit der Kommission zu schließenden Darlehensvereinbarung niedergelegt werden.

(3) Die Kommission vergewissert sich in Absprache mit der EZB regelmäßig, dass die wirtschaftspolitischen Auflagen für den Beistand erfüllt werden und berichten dem Wirtschafts- und Finanzausschuss vor der Auszahlung jeder Rate. Die irischen Behörden arbeiten zu diesem Zweck uneingeschränkt mit der Kommission und der EZB zusammen und stellen ihnen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Kommission unterrichtet den Wirtschafts- und Finanzausschuss laufend über etwaige Refinanzierungen der Anleihen oder Neustrukturierungen der finanziellen Konditionen.

(4) Irland verabschiedet zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen zur Sicherung der makroökonomischen Stabilität und führt sie durch, falls solche Maßnahmen im Laufe des Beistandsprogramms erforderlich werden. Die irischen Behörden konsultieren die Kommission und die EZB, bevor sie solche zusätzlichen Maßnahmen beschließen.

Artikel 3

(1) Das von den irischen Behörden erstellte wirtschaftliche und finanzielle Anpassungsprogramm (das „Programm“) wird hiermit genehmigt.

(2) Die Auszahlung jeder weiteren Rate erfolgt auf der Grundlage einer zufrieden stellenden Umsetzung des Programms, das im Stabilitätsprogramm Irlands, im nationalen Reformprogramm und insbesondere in den im Memorandum of Understanding festgelegten spezifischen wirtschaftspolitischen Auflagen zum Ausdruck zu bringen ist. Dazu zählen unter anderem die in den Absätzen 4 bis 9 dieses Artikels genannten Maßnahmen.

(3) Das gesamtstaatliche Defizit darf 10,6 % des für 2011 projizierten BIP, 8,6 % des BIP im Jahr 2012 und 7,5 % des BIP im Jahr 2013 nicht übersteigen, will Irland das Defizit bis 2015 unter die 3 %-Marke des BIP drücken. Der projizierte jährliche Defizitpfad beinhaltet nicht die potenziellen direkten Auswirkungen möglicher Stützungsmaßnahmen für die Banken im Rahmen der Regierungsstrategie für den Finanzsektor entsprechend dem Memorandum of Economic and Financial Policies und dem Memorandum of Understanding. Dieser Pfad steht zudem im Einklang mit der vorläufigen Einschätzung der Kommission (Eurostat) zur ESA95-Rechnungslegung des Buchungszeitpunkts von Zinszahlungen auf Solawechseln, die an die Anglo Irish Bank zu zahlen sind⁽¹⁾, so dass eine Änderung dieser Einschätzung zu einer Änderung des Defizitpfads führen würde.

⁽¹⁾ Siehe http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/government_finance_statistics/methodology/advice_member_states

(4) Die in den Absätzen 7 bis 9 spezifizierten Maßnahmen sind von Irland vor Ablauf des angegebenen Jahres umzusetzen, wobei die genauen Fristen für die Jahre 2011-2013 im Memorandum of Understanding anzugeben sind. Irland sollte sich darauf vorbereiten, weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen, um das Defizit bis 2015 unter 3 % des BIP zu senken, sollten sich Abwärtsrisiken für die in Absatz 3 dieses Artikels genannten Defizitziele verwirklichen.

(5) Wie im Memorandum of Understanding dargelegt muss Irland das Bankensystem angemessen rekapitalisieren, rasch seinen Fremdkapitalanteil verringern und eine grundlegende Umstrukturierung durchführen, um das Vertrauen in den Finanzsektor wieder herzustellen. Diesbezüglich entwickelt Irland eine Strategie für die zukünftige Struktur, Tätigkeit und Lebensfähigkeit der irischen Kreditinstitute, die darlegt, wie sichergestellt wird, dass diese Institute in der Lage sind, ohne weitere staatliche Unterstützung zu arbeiten; Irland vereinbart diese Strategie mit der Europäischen Kommission, der EZB und dem IWF. Insbesondere hat Irland folgende Aufgaben:

- a) Es muss Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Allied Irish Banks, Bank of Ireland, Educational Building Society und Irish Life and Permanent bei Bedarf im Hinblick auf ihr Eigenkapital rekapitalisiert werden, so dass gewährleistet ist, dass die Mindesteigenkapitalanforderung von 10,5 % des Kernkapitals („Tier 1“) aufrechterhalten wird, und zwar abhängig von den Ergebnissen der aufsichtlichen Prüfung der angemessenen Eigenkapitalausstattung für 2011;
 - b) es muss so schnell wie möglich die Veräußerung von während der Krise an Banken erworbenen Beteiligungen vornehmen; dies hat unter Wahrung der Finanzstabilität und der öffentlichen Finanzen zu erfolgen;
 - c) es muss einen spezifischen Plan für die Abwicklung der Anglo Irish Bank und der Irish Nationwide Building Society umsetzen, mit dem Kapitalverluste aufgrund der Einstellung der Geschäftstätigkeit dieser nicht mehr lebensfähigen Kreditinstitute so gering wie möglich gehalten werden sollen;
 - d) es muss bis Ende 2010 dem *Oireachtas* (Parlament) Gesetzesentwürfe über die finanzielle Stabilisierung und die Restrukturierung der Kreditinstitute vorlegen, die unter anderem die Lastenteilung durch nachrangige Inhaber von Schuldverschreibungen behandeln;
 - e) es muss bis Ende März 2011 dem *Oireachtas* (Parlament) Gesetzesentwürfe über besondere Abwicklungsregeln für Banken und „building societies“ vorlegen sowie über verbesserte Verfahren für die frühe Intervention der Zentralbank Irlands bei in Not geratenen Banken.
- (6) Irland trifft vor Ende 2010 folgende Maßnahmen:

Annahme eines Haushaltsplans für 2011 mit Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen im Gesamtvolumen von 6 Mrd. EUR mit dem Ziel einer Senkung des gesamtstaatlichen Defizits in dem

in Absatz 3 genannten Zeitrahmen. Der Haushaltsplan hat Maßnahmen vorzusehen, die 2011 zu einer Erhöhung der Einnahmen um mindestens 1,4 Mrd. EUR führen; dazu gehört die Senkung der Einkommensteuerstufen und -vergünstigungen oder gleichwertige Maßnahmen, was 2011 945 000 000 EUR einbringen muss; eine Reduzierung der Steuererleichterungen für Renten und der rentenbezogenen Abzugsmöglichkeiten, wodurch 2011 Einsparungen in Höhe von 155 000 000 EUR zu erzielen sind; eine Verringerung der allgemeinen Steuerausgaben, wodurch 2011 Einsparungen in Höhe von 220 000 000 EUR zu erzielen sind; Erhöhungen der Verbrauchssteuern und verschiedene steuerliche Maßnahmen mit dem Ziel einer Einnahmensteigerung um 80 000 000 EUR für 2011. Darüber hinaus sieht der Haushaltsplan vor, dass die Regierung Methoden skizzieren wird, mit denen 2011 eine Einnahmensteigerung um mindestens 700 000 000 EUR durch einmalige und sonstige Maßnahmen erreicht wird. Der Haushaltsplan sieht für 2011 auch eine Verringerung der gegenwärtigen Ausgaben um mindestens 2,09 Mrd. EUR vor, einschließlich folgender Maßnahmen: Reduzierung der Sozialausgaben; Verringerung der Beschäftigung im öffentlichen Dienst; eine progressive Kürzung der derzeitigen Ruhegehälter im öffentlichen Dienst von durchschnittlich über 4 %; weitere Einsparungen auf der Ausgabenseite einschließlich Kürzung der Ausgaben für Waren und Dienstleistungen und sonstiger Transferzahlungen; eine Senkung der öffentlichen Investitionsausgaben gegenüber den gegenwärtigen Plänen für 2011 um mindestens 1,8 Mrd. EUR. Unter außergewöhnlichen Umständen sind in enger Absprache mit der Kommission Maßnahmen, die vergleichbare Einsparungen bringen, in Erwägung zu ziehen.

(7) Irland trifft in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Memorandum of Understanding im Laufe des Jahres 2011 folgende Maßnahmen:

- a) Eine Gehaltskürzung für neue Beschäftigte im öffentlichen Dienst um 10 %. Die irische Regierung zieht zudem eine geeignete Anpassung in Betracht, auch in Bezug auf die Lohnsumme im öffentlichen Dienst, um etwaige Lücken bei den projizierten Einsparungen aus Maßnahmen zur Effizienzsteigerung der Verwaltung und zur Reduzierung der Beschäftigung im öffentlichen Dienst auszugleichen;
- b) Annahme eines Haushaltsplans für 2012 mit Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 3,6 Mrd. EUR mit dem Ziel einer Senkung des gesamtstaatlichen Defizits in dem in Artikel 3 Absatz 3 genannten Zeitrahmen. Der Haushaltsentwurf hat insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die in einem ganzen Jahr zu einer Erhöhung der Einnahmen um 1,5 Mrd. EUR führen, darunter unter anderem: eine Senkung der Einkommensteuerstufen und -vergünstigungen; eine Reduzierung der Steuererleichterungen für die private Altersvorsorge; eine Senkung der allgemeinen Steuerausgaben; eine neue Immobiliensteuer; eine Reform der Kapitalertragssteuer und Kapitalerwerbsteuer; und eine Erhöhung der Kohlenstoffsteuer. Der Haushaltsplan sieht eine Senkung der Ausgaben im Jahr 2012 von 2,1 Mrd. EUR vor, einschließlich Kürzungen der Sozialausgaben, Abbau der Beschäftigung im öffentlichen Dienst, Anpassungen des Ruhegehalts im öffentlichen Sektor und Anpassungen anderer in dem Programm aufgeführten Ausgaben und Senkung der Investitionsausgaben;

- c) Fertigstellung einer unabhängigen Bewertung der Übertragung der Zuständigkeit für die Wasserversorgung von den kommunalen Behörden auf ein Wasserversorgungsunternehmen und Ausarbeitung von Vorschlägen für die Umsetzung zwecks Beginn der Gebührenerhebung ab 2012/2013;
- d) Erlass von Rechtsvorschriften zur Erhöhung des Rentensalters auf 66 Jahre im Jahr 2014, auf 67 im Jahr 2021 und auf 68 im Jahr 2028 zur Stärkung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen. Des Weiteren werden die Rentenansprüche für neue Bedienstete des öffentlichen Sektors mit Wirkung ab 2011 reformiert. Dazu gehört eine Überprüfung des beschleunigten Ausscheidens bestimmter Kategorien der Bediensteten im öffentlichen Sektor und eine Indexierung der Renten anhand der Verbraucherpreise. Berechnungsgrundlage für die Renten muss das in der Dienstzeit bezogene Durchschnittsgehalt sein. Das Renteneintrittsalter für neue Bedienstete wird an das Eintrittsalter staatlicher Renten gekoppelt;
- e) Erlass von Maßnahmen zur Untermauerung einer glaubwürdigen haushaltspolitischen Strategie und zur Stärkung des Haushaltsrahmens. Irland führt eine Haushaltsregel ein, wonach etwaige ungeplante Mehreinnahmen in den Jahren 2011-2015 für den Defizit- und Schuldenabbau zu verwenden sind, und setzt diese Regel um. Wie in dem nationalen Stabilisierungsplan 2011-2014 vorgesehen, setzt Irland einen Haushaltsbeirat ein, der die staatliche Haushaltslage und die Haushaltsprognosen einer unabhängigen Bewertung unterzieht. Irland verabschiedet ein Gesetz über die finanzpolitische Verantwortung, das für jeden Bereich einen mittelfristigen Ausgabenrahmen mit verbindlichen mehrjährigen Ausgabenobergrenzen vorsieht. Dies sollte unter Berücksichtigung etwaiger überarbeiteter Reformen der Economic Governance auf Unionsebene und auf der Grundlage der bereits umgesetzten Reformen erfolgen;
- f) Irland erlässt Änderungen der Rechtsvorschriften zur Beseitigung von Beschränkungen des Handels und des Wettbewerbs in geschützten Sektoren, einschließlich juristischen Berufen, medizinischen Diensten und Berufen im Bereich der Pharmazie;
- g) Rekapitalisierung der irischen inländischen Banken auf einen anfänglichen Wert von 12 % Kernkapital („Tier 1“) unter Berücksichtigung von Sicherheitsabschlägen für zusätzliche Darlehen, die an NAMA zu übertragen sind, und Finanzierung einer frühzeitigen Verringerung des Fremdkapitalanteils durch Bereitstellung von 10 Mrd. EUR im System. Die Rekapitalisierung erfolgt in Form von Aktienanteilen (oder gleichwertigen Instrumenten für die „Educational Building Society“);
- h) Einführung von Rechtsvorschriften zur Reformierung des Mindestlohns, so dass die Schaffung von Arbeitsplätzen gefördert und Verzerrungen durch sektorenbezogene Mindestlöhne verhindert werden, sowie — im Einvernehmen mit der Kommission — Durchführung einer unabhängigen Überprüfung des Rahmens der eingetragenen Beschäftigungsvereinbarungen (Registered Employment Agreements) und der Beschäftigungsverordnungen (Employment Regulation Orders);
- i) eine Reform des Arbeitslosenunterstützungssystems mit dem Ziel der Erhöhung der Anreize für eine frühzeitige Beendigung der Arbeitslosigkeit. Maßnahmen zur Förderung des Wiedereintritts in die Erwerbstätigkeit werden ausgebaut, indem der Bedarf von Arbeitssuchenden besser ermittelt, Einstellungen erhöht und Sanktionen entwickelt werden, damit Empfänger von Arbeitslosenunterstützung Arbeitsplatzsuche betreiben oder Schulungen besuchen; untermauert wird dies durch eine wirkungsvollere Überwachung. Die Sanktionsmechanismen werden so gestaltet, dass sie zwar einen effektiven Einkommensverlust bewirken, aber keine überzogene Strafe darstellen;
- j) Veröffentlichung einer gründlichen Überprüfung des Privatschuldensystems und Aufnahme von Arbeiten für eine Reform der Rechtsvorschriften, die ein Gleichgewicht zwischen den Interessen von Gläubigern und Schuldnern schaffen;
- k) Abfassung eines Berichts mit einer unabhängigen Bewertung des Strom- und Gassektors im Hinblick auf den Bedarf an öffentlicher Finanzierung sowie eines gesteigerten Wettbewerbs. Die irischen Behörden konsultieren die Kommission zu den Ergebnissen dieser Bewertung, um geeignete Ziele aufzustellen;
- l) die Steigerung des Wettbewerbs auf offenen Märkten; die Gesetzgebung wird mit dem Ziel einer glaubwürdigeren Abschreckung reformiert, indem in Wettbewerbsfällen die Möglichkeit der Auferlegung von Geldstrafen und sonstiger Sanktionen geschaffen wird. Darüber hinaus müssen die Wettbewerbsbehörden die Sektoren benennen, die vom Wettbewerbsrecht nicht wirksam erfasst werden, und Verfahren darstellen, mit denen diesen Ausnahmen begegnet werden kann;
- m) die Steigerung des Wachstums im Einzelhandelssektor; die Regierung führt eine Studie durch, um zu untersuchen, welche wirtschaftlichen Auswirkungen die Beseitigung der derzeitigen Anforderung an die maximale Größe der Einzelhandelsräumlichkeiten haben wird; Ziel der Beseitigung sind Wettbewerbssteigerungen und Preissenkungen für die Verbraucher. Die Umsetzung der sich aus der Studie ergebenden Strategie wird mit der Kommission erörtert.
- (8) Irland trifft in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Memorandum of Understanding im Laufe des Jahres 2012 folgende Maßnahmen:
- a) Annahme eines Haushaltsplans für 2013 mit Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen im Umfang von mindestens 3,1 Mrd. EUR mit dem Ziel einer Senkung des gesamtstaatlichen Defizits in dem in Artikel 3 Absatz 3 genannten Zeitrahmen. Insbesondere hat der Haushaltsplan Maßnahmen vorzusehen, die zu einer Erhöhung der Einnahmen um mindestens 1,1 Mrd. EUR (eine Übertragung aus 2012 eingerechnet) führen; dazu gehört Folgendes: eine Senkung der Einkommensteuerebenen und -vergünstigungen; eine Reduzierung der Steuererleichterungen für die private Altersvorsorge; eine Senkung der allgemeinen Steuerausgaben und die Einführung einer Immobiliensteuer. Der Haushaltsplan sieht für 2013 auch eine Verringerung der Ausgaben um mindestens 2 Mrd. EUR vor, einschließlich folgender Maßnahmen: Kürzung der Sozialausgaben; Verringerung der Beschäftigung im öffentlichen Dienst; Ruhegehaltsanpassungen im öffentlichen Dienst; Kürzungen sonstiger Programmausgaben und eine Senkung der Investitionsausgaben;

b) Vorlage eines Gesetzgebungsvorschlags im *Oireachtas* zur Reform des Privatschuldensystems im Hinblick auf die Schaffung eines besseren Gleichgewichts zwischen den Interessen von Gläubigern und Schuldnern.

(9) Um eine reibungslose Umsetzung der Programmauflagen sicherzustellen und die Ungleichgewichte nachhaltig zu korrigieren, steht die Kommission dem Land bei der Haushalts-, Finanzmarkt- und Strukturreform weiterhin beratend und anleitend zur Seite. Im Rahmen des Beistandsprogramms für Irland überprüft sie regelmäßig zusammen mit dem IWF und in Verbindung mit der EZB die Wirksamkeit und die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der vereinbarten Maßnahmen und empfiehlt die notwendigen Korrekturen im Hinblick auf die Förderung von Wachstum und Arbeitsplatzschaffung, die Sicherung der notwendigen Konsolidierung der öffentlichen Finanzen und die Verringerung negativer sozialer Auswirkungen, insbesondere für die am stärksten gefährdeten Mitglieder der irischen Gesellschaft.

Artikel 4

Für die Verwaltung des finanziellen Beistands der Union eröffnet Irland ein Sonderkonto bei der Irischen Zentralbank.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Republik Irland gerichtet.

Artikel 6

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 2010.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

J. SCHAUVLIEGE

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 3. Februar 2011****mit Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest aus Russland in die Europäische Union***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2011) 503)***(Text von Bedeutung für den EWR)***(2011/78/EU)*

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 1 dritter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine für Hausschweine und Wildschweine hochgradig ansteckende Virusinfektion, die sich potenziell auf sehr bedrohliche und rasche Weise und ungeachtet nationaler Grenzen verbreiten kann.
- (2) Seit 2007 hat Russland von zahlreichen Ausbrüchen der Afrikanischen Schweinepest bei Haus- und Wildschweinen im ganzen Land berichtet.
- (3) Im Januar 2011 wurde über einen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest nahe der Unionsgrenze im Gebiet um Sankt Petersburg berichtet. Das Auftreten dieser Seuche in der Nähe der Unionsgrenze stellt eine ernstzunehmende Gefährdung für den Tierbestand in der Union dar.
- (4) Der Transporteur muss sicherstellen, dass für alle Tiertransportfahrzeuge ein Kontrollbuch mit Angaben zu Reinigung und Desinfektion mindestens drei Jahre lang gemäß der Richtlinie 64/432/EWG des Rates⁽²⁾ aufbewahrt wird.
- (5) Die Einfuhr von Schweinen und Schweinefleischerzeugnissen aus Russland ist nicht erlaubt; das die Seuche verursachende Virus überlebt jedoch auch in kontaminierter Umgebung außerhalb des Wirtstieres und kann in die Union mit Fahrzeugen eingeschleppt werden, mit denen Schweine transportiert wurden.
- (6) Berücksichtigt man die Gefahr einer Ausbreitung der Seuche, die Tatsache, dass das Virus in der Umwelt überlebt,

und die potenziellen Übertragungswege, ist es daher erforderlich, auf Unionsebene bestimmte Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass Fahrzeuge, die Schweine transportiert haben und aus Russland in die Union kommen, entsprechend gereinigt und desinfiziert wurden.

- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieses Beschlusses sind „Tiertransportfahrzeuge“ alle Kraftfahrzeuge, die zur Beförderung von Schweinen verwendet werden bzw. in der Vergangenheit verwendet wurden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Halter oder die Fahrer von Tiertransportfahrzeugen bei Ankunft aus Russland am Grenzübergang ins Hoheitsgebiet der Europäischen Union den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass das Fahrzeug nach der letzten Entladung von Schweinen gereinigt und desinfiziert worden ist.

Diese Angaben können in Form der in Anhang I enthaltenen Erklärung oder in einer anderen gleichwertigen Form vorgelegt werden. Werden die Angaben in einer anderen Form vorgelegt, müssen die Elemente den im Anhang genannten entsprechen. Das Original der Erklärung verbleibt bei den zuständigen Behörden und eine Kopie beim Halter/Fahrer des Tiertransportfahrzeugs.

Artikel 3

Die zuständige Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats überprüft am Grenzübergang in die Union Tiertransportfahrzeuge, die aus Russland in die Union kommen, um festzustellen, ob sie beim Eingang ins Hoheitsgebiet der Europäischen Union ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert wurden.

Sind die Reinigung und Desinfektion ordnungsgemäß erfolgt, stellt die zuständige Behörde eine Bescheinigung nach dem Muster in Anhang II aus. Das Original der Bescheinigung verbleibt beim Halter/Fahrer des Tiertransportfahrzeugs und eine Kopie bei den zuständigen Behörden.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽²⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

Sind die Reinigung und Desinfektion nicht ordnungsgemäß erfolgt, kann die zuständige Behörde:

- a) den Eingang des Tiertransportfahrzeugs in das Hoheitsgebiet der Union verweigern; oder
- b) veranlassen, dass das Tiertransportfahrzeug an einem von der zuständigen Behörde bestimmten Ort in unmittelbarer Nähe des Grenzübergangs ins Hoheitsgebiet der Europäischen Union des entsprechenden Mitgliedstaats ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert wird.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Februar 2011

Für die Kommission
John DALLI
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Muster für die Erklärung des Halters/Fahrers des Tiertransportfahrzeugs

Der Unterzeichnete, Halter/Fahrer des Tiertransportfahrzeugs, erklärt Folgendes:
(Kfz-Kennzeichen angeben)

— Die Tiere wurden zuletzt entladen in

Land, Region, Ort	Datum (TT.MM.JJ)	Uhrzeit (hh:mm)

— Nach dem Entladen der Tiere wurden das Fahrzeug, einschließlich Frachtabteil, Laderampe, Räder und Fahrerkabine, und die während des Entladens vom Fahrer getragenen Schutzkleider/Stiefel gereinigt und desinfiziert.

Die Reinigung und Desinfektion fanden statt in

Land, Region, Ort	Datum (TT.MM.JJ)	Uhrzeit (hh:mm)

— Das Desinfektionsmittel wurde entsprechend der vom Hersteller empfohlenen Konzentration verwendet (Mittel und Konzentration angeben):

Datum	Ort	Unterschrift des Halters/Fahrers

Name des Halters/Fahrers des Tiertransportfahrzeugs und seine Geschäftsadresse (in Druckbuchstaben):

ANHANG II

Reinigungs- und Desinfektionsbescheinigung für Tiertransportfahrzeuge, die Schweine transportiert haben und aus Russland in das Hoheitsgebiet der Europäischen Union kommen

Der Unterzeichnete, Beamter der zuständigen Kontrollbehörde, bescheinigt,

1. dass er das/die Tiertransportfahrzeug(e) mit dem/den Kfz-Kennzeichen heute
(Kfz-Kennzeichen angeben)
kontrolliert und per Sichtkontrolle festgestellt hat, dass die Ladefläche ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert wurde;

2. dass er die Angaben überprüft hat, die in Form einer Erklärung gemäß Anhang I des Beschlusses 2011/78/EU der Kommission oder in einer dem Anhang I des Beschlusses 2011/78/EU gleichwertigen Form vorgelegt wurden.

Datum	Uhrzeit	Ort	Zuständige Behörde	Unterschrift des Beamten (1)

Stempel:	Name in Druckbuchstaben:
----------	-----------------------------------

(1) Die Farbe des Stempels und der Unterschrift muss sich von der Druckfarbe unterscheiden.

Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE